

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

Sozialdiakonische Arbeit Berlin GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- 1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendhilfe, die Förderung von Bildung und Erziehung, Beratung, Betreuung und Unterbringung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen, die Förderung der Natur und des Umweltschutzes sowie die Förderung der Kleingärtnerei.
- 2) Der Satzungszweck der Förderung der Jugendpflege und Jugendhilfe wird insbesondere durch die unmittelbare Durchführung der folgenden Maßnahmen verwirklicht:
 - Die Gestaltung offener Angebote (z.B. in Jugendfreizeitanrichtungen) für Kinder und Jugendliche,
 - Die Gestaltung arbeitsweltbezogener Jugendarbeit
 - Die Entwicklung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung,
 - Die Gestaltung anderer Angebote (z.B. Jugendferienreisen) für Kinder und Jugendliche
 - Projekte zur Gestaltung des Zusammenlebens im Stadtteil im Bereich gemeinnützigen bürgerschaftlichen Engagements sowie
 - Die berufliche Qualifizierung und soziale Betreuung hilfebedürftiger junger Menschen
- 3) Der Satzungszweck der Förderung der Bildung und Erziehung wird insbesondere durch folgenden Maßnahmen verwirklicht:
 - Durchführung musikalischer, künstlerischer und sportlicher Angebote für Kinder, Erwachsene und Familien
 - Angebote im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (2. Abschnitt: Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16ff.) zur Familien- und Beziehungsberatung zur Beratung in Fragen der Gesundheitspflege in der Familie sowie beratende Unterstützung bei der Wahrnehmung der Interessen der Familienmitglieder; die jeweiligen Beratungen erfolgen für den Ratsuchenden unentgeltlich
 - Stadtteilbezogene Information, Kultur- und Gemeinwesenarbeit
 - Arbeit mit und Integration von gesellschaftlich benachteiligten Gruppen, insbesondere Jugendlicher, z.B. Flüchtlinge, Menschen mit persönlichen Einschränkungen oder Behinderungen
 - Durchführung von Angeboten zur Fort- und Weiterbildung für die Mitarbeiter/innen der Sozialdiakonischen Arbeit und anderer Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- 4) Der Satzungszweck Beratung, Betreuung und Unterbringung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Zur Verfügung Stellen von Wohnraum,

- Beseitigung und Milderung von Benachteiligungen und Beeinträchtigungen, die der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen.
 - Etablierung von präventive Hilfemaßnahmen, die Verarmung und Wohnungslosigkeit verhindern können.
 - Angebot von Hilfemaßnahmen an sozial benachteiligte Menschen, die ihnen helfen, anderen Beeinträchtigungen wie lang währende Arbeitslosigkeit, fehlende Bildungschancen, Krankheit, Alter, soziale Isolation, Sucht und Behinderungen zu begegnen.
- 5) Der Satzungszweck der Förderung des Natur- und Umweltschutzes wird insbesondere verwirklicht durch:
- Durchführung von Öko-Aktionstagen und weiteren Veranstaltungen zum Thema Umweltschutz
 - Durchführung von Angeboten, Informationen und Bildung zum Thema Naturschutz und angrenzender ökologischer Themen
 - Förderung des Umweltbewusstseins und der Umweltbildung insbesondere der Kinder durch die ökologische Bewirtschaftung
 - Kommunikation und Erfahrungsaustausch zu Garten- und Umweltthemen
- 6) Der Satzungszweck Förderung der Kleingärtnerei wird insbesondere verwirklicht durch:
- Kleingärtnerei und interkultureller Austausch über die angebauten Pflanzen

Dabei geht es der Gesellschaft darum mit Kindern, Jugendlichen und Familien eine Kultur zu entwickeln, die es Ihnen ermöglicht, innerhalb der Gesellschaft im wirklichen Sinne „leben“ und die Zukunft gestalten zu können.

Die Arbeit der Gesellschaft ist aus der Tradition der evangelischen Jugendarbeit gewachsen. Die Gesellschaft versteht ihre Tätigkeit als Teil der evangelischen Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach § 52 AO. Sie ist selbstlos tätig, d. h. sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft gem. § 2 dieses Vertrages verwandt werden. Die Gesellschaft darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, begünstigen.

3. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Ausgenommen hiervon ist die Ausschüttung von Gewinnanteilen im Sinne von § 7 Nr. 4 dieses Vertrages.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

**€ 25.000,00
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend)**

Hiervon übernimmt die

€ 25.000,00.

2. Die Einlagen sind in bar zu leisten und sofort fällig.

§ 5 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn ihn die Gesellschafter zur alleinigen Vertretung ermächtigt haben. Im übrigen wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

2. Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB hat im Einzelfall durch Beschluß der Gesellschafterversammlung zu erfolgen.

3. Die Geschäftsführer müssen Mitglied einer Kirche sein, welche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt, falls nicht sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb von neun Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres stattzufinden.

2. Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer einberufen. Die Einladung zur Versammlung muss die Tagesordnung enthalten und geschieht durch eingeschriebenen Brief. Zwischen der Absendung des Briefes und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von 14 Tagen liegen. Die Gesellschafterversammlung findet statt am Sitz der Gesellschaft. An einen anderen Ort darf sie nur berufen werden, wenn alle Gesellschafter schriftlich zustimmen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer.

3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals der Gesellschaft vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlußfähig, so ist eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, wobei die Einberufungsfrist sich verkürzt auf eine Woche und die Einladung auch telegrafisch oder per Telefax erfolgen kann. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.

4. Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

5. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a) die Geschäftsführer dies im Interesse der Gesellschaft für notwendig halten,
- b) Gesellschafter mit einem Anteil von mindestens 10 % am Stammkapital der Gesellschaft unter Angabe des Zwecks die Einberufung beantragen.

6. Über jede Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist innerhalb von zwei Wochen an alle Gesellschafter zu versenden. Der Inhalt des Protokolls gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach

Absendung des Protokolls schriftlich begründeter Widerspruch gegenüber dem Vorsitzenden der Versammlung erhoben worden ist.

7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit Beschlußfassung durch Klage angefochten werden.
8. Eine Vertretung bei der Gesellschafterversammlung ist nur zulässig durch andere Gesellschafter, durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufes oder andere Personen, die sich gegenüber der Gesellschaft schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben. Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

§ 7

Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember.
2. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind verpflichtet, innerhalb von neun Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres den Jahresabschluß nebst Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Jahresabschluß ist den Gesellschaftern unverzüglich nach der Erstellung zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt spätestens mit der Einladung zu der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses zu befinden hat.
4. Über die Verwendung eines Jahresgewinns beschließt die Gesellschafterversammlung mit 75 % der abgegebenen Stimmen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke. Rücklagen dürfen nur im Rahmen von § 58 Nr. 6 und Nr. 7 AO gebildet werden. Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft dürfen nur im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO an den Gesellschafter vorgenommen werden, sofern sie dort zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 8

Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. Kündigt ein Gesellschafter, so steht den übrigen Gesellschaftern das Recht zur Anschlusskündigung zum gleichen Termin zu. Die Anschlusskündigung ist nur binnen vier Wochen nach Kenntnis von der Kündigung des anderen Gesellschafters zulässig.
2. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus mit der Verpflichtung, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung seines Anteils zu dulden. Das Wahlrecht der Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Macht die Gesellschaft von dem ihr zustehenden Wahlrecht binnen einer Frist von sechs Wochen keinen Gebrauch, kann der kündigende Gesellschafter die Liquidation verlangen.

§ 9

Veräußerung und Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Diese darf nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

2. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen jederzeit mit Zustimmung der des betroffenen Gesellschafters beschließen. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn

- a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
- b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters unternommen werden und die Maßnahme nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wird,
- c) der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung zum Zwecke der Offenbarung gemäß § 807 ZPO abgegeben hat,
- d) ein wichtiger in der Person des Gesellschafters liegender Grund vorliegt,
- e) die Gesellschafterversammlung die Einziehung gemäß § 9 Abs. 2 beschlossen hat.

3. Die Einziehung wird mit der schriftlichen Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter wirksam.

4. Der ausgeschlossene Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft auf einen oder mehrere bereits vorhandene oder neu eintretende Gesellschafter zu übertragen. Das Wahlrecht der Gesellschaft muß in der Gesellschafterversammlung ausgeübt werden, in der über den Ausschluß beschlossen wird.

§ 10

Liquidation, Abfindung bei Ausscheiden

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters erhält kein Gesellschafter mehr als die von ihm eingezahlten Kapitalanteile und/oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück. Der gemeine Wert etwa geleisteter Sacheinlagen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Einlage.

2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die SozDia-Stiftung Berlin – Gemeinsam Leben Gestalten, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

3. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der gemeinnützige Zweck der Gesellschaft wegfällt.

§ 11

Veröffentlichung

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 12

Kosten

Die Kosten der Gründung dieser Gesellschaft (Notar-, Steuerberatungs-, Eintragungs- und Veröffentlichungskosten) bis zum Höchstbetrag von € 2.500,00 trägt die Gesellschaft.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, daß der mit ihr erstrebte wirtschaftliche und – oder ideelle Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.